

Ausführungsrichtlinien des LTSV Sachsen-Anhalt e.V. über die Gewährung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der vereinsübergreifenden Sportarbeit

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Landestauchsportverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTSV) gewährt nach Maßgabe dieser Ausführungsrichtlinien finanzielle Mittel zur Unterstützung der vereinsübergreifenden Sportarbeit.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung finanzieller Mittel besteht nicht. Der LTSV entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund des Haushaltsplanes.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Tauchlehrer/ Tauchlehrerinnen und Trainer/ Trainerinnen

Gefördert werden können:

- die Ausbildung von Tauchlehrern/ Tauchlehrerinnen und Trainern/ Trainerinnen durch verlorene Zuschüsse,
- die Weiterbildung von Tauchlehrer/innen und Trainer/innen durch verlorene Zuschüsse.

2.2 Sportgeräte

Gefördert werden können Ausgaben für Beschaffung von Einzelgeräten und Gerätepaketen von Kadersportlern/ Kadersportlerinnen der Kader ab C/ D durch verlorene Zuschüsse.

2.3 Sportbetrieb

Gefördert werden können Ausgaben für weitere tauchsporttypische Zwecke wie z. B.

- die Anschaffung von Kompressoren durch zinslose Darlehen,
- die Anschaffung von Tauchsportbooten und Zubehör durch zinslose Darlehen,
- den für Zwecke des Tauchsports erforderlichen Ausbau/ Umbau an mitgliedseigenen Heimen durch zinslose Darlehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen dürfen nur an Mitglieder des LTSV oder deren Mitglieder gewährt werden, die ihren satzungsgemäßen Pflichten nachkommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die förderfähigen Sachgebiete ergeben sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan. Gefördert werden können Mitglieder und deren Mitglieder, die einen angemessenen Eigenanteil aufbringen. Der angemessene Eigenanteil wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.

Die Unterstützung muss der vereinsübergreifenden Sportarbeit zugute kommen. Das liegt vor, wenn die Ausgaben überwiegend nicht nur einem Mitglied oder dessen Mitglied zugute kommen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung durch mehrere Mitglieder erfolgt oder das Ansehen des LTSV - z. B. durch sportliche Erfolge - gesteigert werden kann.

5. Umfang und Höhe der Unterstützung

5.1. Form der Zuwendung:

verlorener Zuschuss oder zinsloses Darlehen

5.2. Bemessungsgrundlagen:

- Mitglieder mit aktiver Kinder- und Jugendarbeit werden bevorzugt unterstützt
- Mitglieder mit weniger als dreißig Beitragszahlenden Mitgliedern werden nicht unterstützt
- Kein Mitglied darf mehr als fünfundzwanzig von Hundert der gesamten Unterstützung eines Haushaltsjahres erhalten.

5.3. weitere Voraussetzungen:

Die Zustimmung des Sachgebietes zur Unterstützung muss erteilt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1. Voraussetzung für die Vergabe ist ein formloser Antrag durch den Antragsteller. Er sollte enthalten:

- Adresse des Antragstellers
- Begründung für den Antrag
- Finanzierungsplan
- Höhe des beantragten Zuschusses.

6.2. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.

6.3. Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung werden durch das Präsidium vorgenommen. Die Entscheidung wird schriftlich durch die Geschäftsstelle erteilt.

6.4. Grundlage für Abrechnung der finanziellen Mittel bilden die Förderrichtlinien des Landessportbundes oder anderer Zuwendungsgeber für den LTSV.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab 01. Januar 2008 in Kraft.

Das Präsidium des LTSV